

gehalten sei und diese wohlbekanntes Traditionen einer jüngeren und jüngsten Vergangenheit nunmehr auch in der Wahl des Herrn Dr. Eduard Brockhaus zum ersten Vorsteher des Börsenvereins der deutschen Buchhändler eine wohlverdiente Anerkennung gefunden hätten. Der Börsenverein schätze sich glücklich, eine so ausgezeichnete und hochangesehene Vertretung seiner Interessen zu haben. Alle Anwesenden erhoben sich und stimmten mit freudigem Beifall in das vom Redner ausgebrachte Hoch auf das Haus Brockhaus ein.

Herr Dr. Eduard Brockhaus dankte sogleich mit einem launigen Toaste auf das Zusammenwirken aller der geistigen Arbeit, deren Endergebnis man als sogenannte »Kultur« bezeichnet habe, einer Arbeit, an der auch der Buchhandel an seinem Teil redlich mitwirke und von deren Vertretern er, der Redner, aus allen ihren weitverzweigten Gebieten hier einen kleinen, aber erlesenen Bruchteil um sich vereinigt zu sehen die Freude habe. Diese Vertreter ernster Kulturarbeit, soweit hier die Gelegenheit und Möglichkeit geboten sei, in zwangloser, fruchtbringender Geselligkeit zusammenzuführen, sei die Absicht, die ihn bei dieser Vereinigung so außerordentlich werter Gäste geleitet habe, und eben in dieser beabsichtigten Zwanglosigkeit wolle man die Veranlassung sehen, daß er erst jetzt zur Begrüßung seiner Gäste das Wort nehme. Indem er also alle herzlich willkommen heiße und allen freundlichen Dank für ihr Erscheinen sage, bitte er zugleich mit ihm anzustoßen auf das allezeit freudige und erfolgreiche Zusammenwirken der bildenden Kräfte, die das Leben zu höheren Zielen und Aufgaben führen und in dem Worte »Kultur« ihren überall verständlichen Ausdruck finden.

Noch lange blieb die lebhaft angeregte Versammlung in heiter-gefelliger Unterhaltung beisammen, und erst die vorgerückte Nachtstunde sah die letzten Gäste von ihren liebenswürdigen Wirten sich verabschieden.

Arnold Kuczynski.

Bermischtes.

Zum Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten N.-A., betr. Schutz der litterarischen und künstlerischen Urheberrechte. — Die angekündigte, aber bisher nicht im Wortlaut bekannt gewordene Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten N.-A. über die Ausdehnung der amerikanischen Copyright Bill auf die deutschen Reichsangehörigen wurde soeben vom Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. Sie lautet:

In Erwägung, daß nach Sektion 13 der Kongressakte vom 3. März 1891, betitelt: »An act to amend title sixty chapter three, of the Revised Statutes of the United States, relating to copyrights«, dieses Gesetz auf die Bürger oder Unterthanen auswärtiger Staaten oder Nationen nur Anwendung finden soll, wenn ein derartiger auswärtiger Staat oder eine solche Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika die Vergünstigung des Urheberrechts auf im wesentlichen derselben Grundlage wie ihren eigenen Bürgern gewährt, oder wenn ein derartiger fremder Staat oder die fremde Nation an einem internationalen Vertrage beteiligt ist, welcher die Gegenseitigkeit des Urheberrechts gewährleistet und dessen Bestimmungen den Vereinigten Staaten von Amerika ermöglichen, nach Belieben als vertragschließender Teil beizutreten;

In Erwägung ferner, daß nach der gedachten Sektion das Vorhandensein einer der zuvor erwähnten Bestimmungen von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten durch Proklamationen festgestellt werden soll, welche, je nachdem die Zwecke dieses Gesetzes es erfordern mögen, von Zeit zu Zeit zu erlassen sind;

In weiterer Erwägung, daß auf Grund der Sektion 13 der gedachten Kongressakte von den Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika und des Deutschen Reichs am 15. Januar 1892 zu Washington ein Litterarabkommen in englischer und deutscher Sprache unterzeichnet worden ist, dessen englischer Text wörtlich folgendermaßen lautet:

— Hier folgt der englische Text des deutsch-nordamerikanischen Litterarabkommens vom 15. Januar d. J. (N.-G.-Bl. S. 473) —

In endlicher Erwägung, daß die amtliche Mitteilung, welche Art. 2 des gedachten Abkommens vorsieht, der nordamerikanischen Regierung zugegangen ist;

Erkläre und proklamiere ich, Benjamin Harrison, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, daß die erste der in Sektion 13 des Gesetzes vom 3. März 1891 enthaltenen Bedingungen bezüglich der Angehörigen des Deutschen Reichs nunmehr erfüllt ist.

Zu Urkund dessen habe ich hierunter meine Unterschrift gesetzt und das Siegel der Vereinigten Staaten beiducken lassen.

So geschehen in der Stadt Washington am 15. April 1892 und im 116. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Benj. Harrison.

Auf Befehl des Präsidenten:

James G. Blaine, Staatssekretär.

Zum Rechtsstreit Mayer & Müller (Berlin) gegen den Börsenvereinsvorstand. — Unter dem Stichwort »Nochmals der Buchhändlerprozeß« bringen die »Grenzboten«, aus denen wir schon vor einiger Zeit eine Polemik des Reichsgerichtsrats Baehr gegen das bekannte reichsgerichtliche Urteil hier abgedruckt haben (Börsenbl. 1892 Nr. 34), folgende Beurteilung des kürzlich hier mitgeteilten Urteils des Landgerichts Leipzig:

»Der Rechtsfall, über den wir vor kurzem in diesen Blättern berichteten, scheint vom Schicksal aussersehen zu sein, zu den seltsamsten juristischen Erscheinungen zu führen. Nach einem Telegramm, das jüngst durch die Zeitungen ging, wäre eine zweite Klage der Firma Mayer & Müller, die diese gegen die weiteren vier Mitglieder des Börsenvereinsvorstandes angestellt habe, vom Landgericht zu Leipzig abgewiesen worden. Man hätte hiernach glauben können, daß das Landgericht die vom Reichsgericht in der parallel gehenden Sache ausgesprochene Ansicht abgelehnt und sich der ursprünglichen Ansicht des Landgerichts und des Kammergerichts in Berlin, daß der Anspruch der Kläger an sich unbegründet sei, angeschlossen habe. Nach einem ausführlichen Bericht der Kölnischen Zeitung über diesen neuen Prozeß verhält sich die Sache aber anders. Es hatte also früher die Firma Mayer & Müller gegen zwei in Berlin wohnende Vorstandsmitglieder Klage auf Entschädigung erhoben, weil diese die Verleger aufgefordert hatten, den Klägern als Schleuderern keine Bücher mehr zu liefern. Die Kläger hatten auch durch den Ausspruch des Reichsgerichts eine Verurteilung gegen diese beiden Vorstandsmitglieder erlangt. Sie hatten aber, wahrscheinlich weil sie selbst ihrer Sache wenig trauten und die hohen Kosten scheuten, dort ihren Entschädigungsanspruch auf 2100 M beschränkt. Durch die Entscheidung des Reichsgerichts ermutigt, hat nun die Firma Mayer & Müller gegen die übrigen vier Herren Klage erhoben und diese Klage auf einen Entschädigungsanspruch von 17000 (anfangs sogar 50340) M gestellt. Dieser Anspruch ist es, auf den jetzt beim Landgericht in Leipzig eine Entscheidung ergangen ist. Das Landgericht ist zur Abweisung der Klage auf folgendem Wege gekommen. Es hält, gerade so wie das Reichsgericht, den Klagenanspruch an sich für vollkommen begründet, weil es in der von den Verlegern an die Verleger gerichteten Aufforderung einen unberechtigten Eingriff in die Rechtssphäre der Kläger erblickt. Dann aber nimmt das Urteil eine seltsame Wendung. Es sagt: die Verlegern seien nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn sie sich auch in subjektiver Hinsicht einer Rechtsverletzung schuldig gemacht hätten. In dieser Hinsicht sei jedoch ein Verschulden der Verlegern nicht anzunehmen, und deshalb sei der Schadenersatzanspruch abzuweisen.

Hat nun auch hier im Endergebnis die gerechte Sache gesiegt, so ist doch die Begründung des Urteils schwerlich aufrechtzuhalten. Der Irrtum, in dem die Ansicht des Reichsgerichts wurzelt, ist ja nicht schwer zu erkennen. Es sieht den Betrieb eines Geschäfts wie eine Art Eigentum an, in das niemand zum Schaden des Eigentümers eingreifen dürfe. Diese Ansicht ist durch und durch unjuristisch. Eignet man sich aber einmal diese Ansicht an, dann kann es ja dem, der sich solche Eingriffe erlaubt, in Beziehung auf seine Entschädigungspflicht nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er subjektiv geglaubt hat, seine Eingriffe seien nicht rechtswidrig. Handelte es sich um die Bestrafung eines Vergehens, das zu seinem Thatbestande wesentlich begangenes Unrecht erfordert, dann könnte der subjektive gute Glaube entschuldigen. Aber die civilrechtliche Entschädigungspflicht kann davon nicht abhängen. Die Entscheidung des Landgerichts ist daher, vom juristischen Standpunkt bemessen, noch weit schlimmer als die des Reichsgerichts. Denn es werden darin zwei juristische Denkfehler aufeinandergehäuft.

Personalnachrichten.

Ordensverleihung. — Herr Paul Parey in Berlin wurde von Seiner Majestät dem Kaiser und König durch Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse ausgezeichnet.